

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee (Strandgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V (5. ÄndG KV M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) i.V.m. § 44 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf ihrer Sitzung am 5. Mai 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der **Anlage 1**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erhoben, die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (**Anlage 2 und 2.1** als Bestandteil dieser Satzung).

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Nutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

- bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) die Tätigkeiten von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
 - c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
 - d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.
 - (3) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
 - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

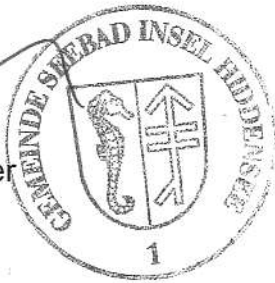
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vitte, den 17. Mai 2004

(Leonhard)
Bürgermeister



ANLAGE 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee (Strandgebührensatzung)

Art der Nutzung	Mindestgebühr
1. Aufstellen von Tribünen o.ä. bei öffentlichen Veranstaltungen	2,00 €/m ² /Tag mindestens 30,00 €
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 €/m ² /Tag mindestens 10,00 €
3. Container, Strandhütten unter 1m ³ Rauminhalt	6,00 €/Tag, 200,00 € jährlich
über 1m ³ Rauminhalt	9,00 €/Tag 250,00 € jährlich
4. Verteilen von Werbung und Medien- Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen	1,00 € /Pers. mind. 5,00 €
5. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	8,00 €/Gerät/Monat
6. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
7. Aufstellen von Strandkörben	25,00 €/Stück/jährlich
8. Drehgenehmigung	50,00 €/Tag
9. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	15,00 €/Stück/jährlich